



Amt Eiderkanal

Bekanntmachungsblatt des Amtes Eiderkanal

und der Gemeinden Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade, Schacht-Audorf und Schülldorf sowie des Schulverbandes im Amt Eiderkanal

Jahrgang 2020

Freitag, 10. Januar 2020

Nr. 02

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 für die Gemeinden Osterrönfeld, Bovenau, Ostenfeld bei Rendsburg, Rade bei Rendsburg	S. 4
Bekanntmachung über den Beschluss des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 21 „Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet östlich der Hüttenstraße, südwestlich der Rütgersstraße und westlich des ehemaligen Bahndamms (heute der Übergang Straßenzug „Neue Siedlung“ zur „Rütgersstraße“, betreffend die beiden Flurstücke 27/101 (Flur 1) und 9/206 (Flur 6) der Gemarkung Schacht-Audorf	S. 6
Feststellen des Nachrückens einer Gemeindevertreterin	S. 9

Dieses Blatt erscheint jeden Freitag, wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist bei der Amtsverwaltung in Osterrönfeld, Schulstraße 36, oder in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25, erhältlich. Das Bekanntmachungsblatt kann auch im Einzelbezug oder im Abonnement gegen Vorauserstattung der Portokosten per Post bezogen werden. Außerdem kann das Bekanntmachungsblatt kostenlos als Newsletter abonniert werden.

B E K A N N T M A C H U N G

Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 für die Gemeinden Osterrönfeld, Bovenau, Ostenfeld bei Rendsburg, Rade bei Rendsburg

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2020 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 gem. § 27 Abs. 3 GrStG durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.
Sie betragen für die

• **Gemeinde Osterrönfeld**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	335 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	335 v. H.

• **Gemeinde Bovenau**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	350 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	350 v. H.

• **Gemeinde Ostenfeld/R.**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	320 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	320 v. H.

• **Gemeinde Rade/R.**

Grundsteuer A (für land- u. forstw. Betriebe)	260 v. H.
Grundsteuer B (für Grundstücke)	260 v. H.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt. Erfolgt keine Änderung der Besteuerungsgrundlage, wird kein neuer Bescheid erteilt. Die Ausstellung eines in diesem Fall benötigten aktuellen Steuerbescheides ist auf Anfrage beim Amt Eiderkanal möglich.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 wird mit den in dem zuletzt erteilten Grundsteuerbescheid festgesetzten Vierteljahresbeträgen bzw. mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils am 15. Februar 2020, 15. Mai 2020, 15. August 2020 und 15. November 2020 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01. Juli 2020 fällig. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die jeweils fälligen Beträge zu den vorgenannten Terminen zu entrichten.

Konten der Amtskasse Eiderkanal:

VR Bank Schleswig-Mittelholstein eG IBAN:DE52 2169 0020 0005 030013 BIC: GENODEF1SLW

Sparkasse Mittelholstein AG IBAN:DE74 2145 0000 0002 1004 32 BIC: NOLADE21RDB

Postbank Hamburg IBAN:DE20 2001 0020 0226 4642 06 BIC:PBNKDEFF

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt Eiderkanal – Der Amtsvorsteher -, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, erhoben werden.

Hinweis: Der Widerspruch hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d. h., er entbindet den Grundsteuerpflichtigen nicht von der Zahlungspflicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Auf Antrag ist in begründeten Fällen die Aussetzung der Vollziehung dieser Steuerfestsetzung möglich.

Im Auftrag

gez. Rüther
(Rüther)
Fachbereichsleiter



Amt Eiderkanal

– Der Amtsvorsteher –

Amt Eiderkanal • Schulstr. 36 • 24783 Osterrönfeld

Amtliche Bekanntmachung

der Gemeinde Schacht-Audorf

Fachbereich 3 - Bauen und Umwelt

Ansprechpartner: Jördis Behnke

Verwaltungsstelle: Osterrönfeld
Schulstraße 36,
Osterrönfeld

Telefon: 04331 / 8471-36

Telefax: 04331 / 8471-71

Zimmer: 24

E-Mail: j.behnke@amt-eiderkanal.de

Internet: www.amt-eiderkanal.de

Az./Id-Nr.: 621.41 - JBE - 189486

Öffnungszeiten:

Mo, Mi u. Fr von 08.00 - 12.00 Uhr

Di u. Do von 14.00 - 17.30 Uhr

im Übrigen nach Vereinbarung

Osterrönfeld, den 07.01.2020

Beschluss des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 21 „Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet östlich der Hüttenstraße, südwestlich der Rütgersstraße und westlich des ehemaligen Bahndamms (heute der Übergang Straßenzug „Neue Siedlung“ zur „Rütgersstraße“, betreffend die beiden Flurstücke 27/101 (Flur 1) und 9/206 (Flur 6) der Gemarkung Schacht-Audorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 26.09.2019 den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße“ der Gemeinde Schacht-Audorf für das Gebiet östlich der Hüttenstraße, südwestlich der Rütgersstraße und westlich des ehemaligen Bahndamms (heute der Übergang Straßenzug „Neue Siedlung“ zur „Rütgersstraße“, betreffend die beiden Flurstücke 27/101 (Flur 1) und 9/206 (Flur 6) der Gemarkung Schacht-Audorf, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) nebst dem Vorhabenplan, als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der B-Plan tritt mit Beginn des 11.01.2020 in Kraft. Alle Interessierten können den B-Plan nebst Anlagen und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Eiderkanal in Osterrönfeld, Schulstraße 36, 24783 Osterrönfeld, Zimmer 24 (2. OG), während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 21 „Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße“ (Teil A und Teil B), die Begründung, der Vorhabenplan und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse <http://www.amt-eiderkanal.de/gemeinden/schacht-audorf/bauleitplanung-schacht-audorf.html> eingestellt.

Amtsangehörige Gemeinden

Bovenau, Haßmoor, Ostenfeld (Rendsburg), Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf

Seite 1 von 3

Konten der Amtskasse

Volks-Raiffeisenbank eG, Rendsburg	BLZ 214 636 03	Kto.-Nr. 50 300 13	IBAN: DE66 2146 3603 0005 0300 13	BIC: GENODEF1NTO
Sparkasse Mittelholstein AG	BLZ 214 500 00	Kto.-Nr. 2 100 432	IBAN: DE74 2145 0000 0002 1004 32	BIC: NOLADE21RDB
Postbank Hamburg	BLZ 200 100 20	Kto.-Nr. 22 64 64 206	IBAN: DE20 2001 0020 0226 4642 06	BIC: PBNKDEFF

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt Eiderkanal / der Gemeinde Schacht-Audorf geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der vorhabenbezogene B-Plan Nr. 21 „Stellplatz- und Hallenanlage der Hüttenstraße“ der Gemeinde Schacht-Audorf entwickelt sich aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde.

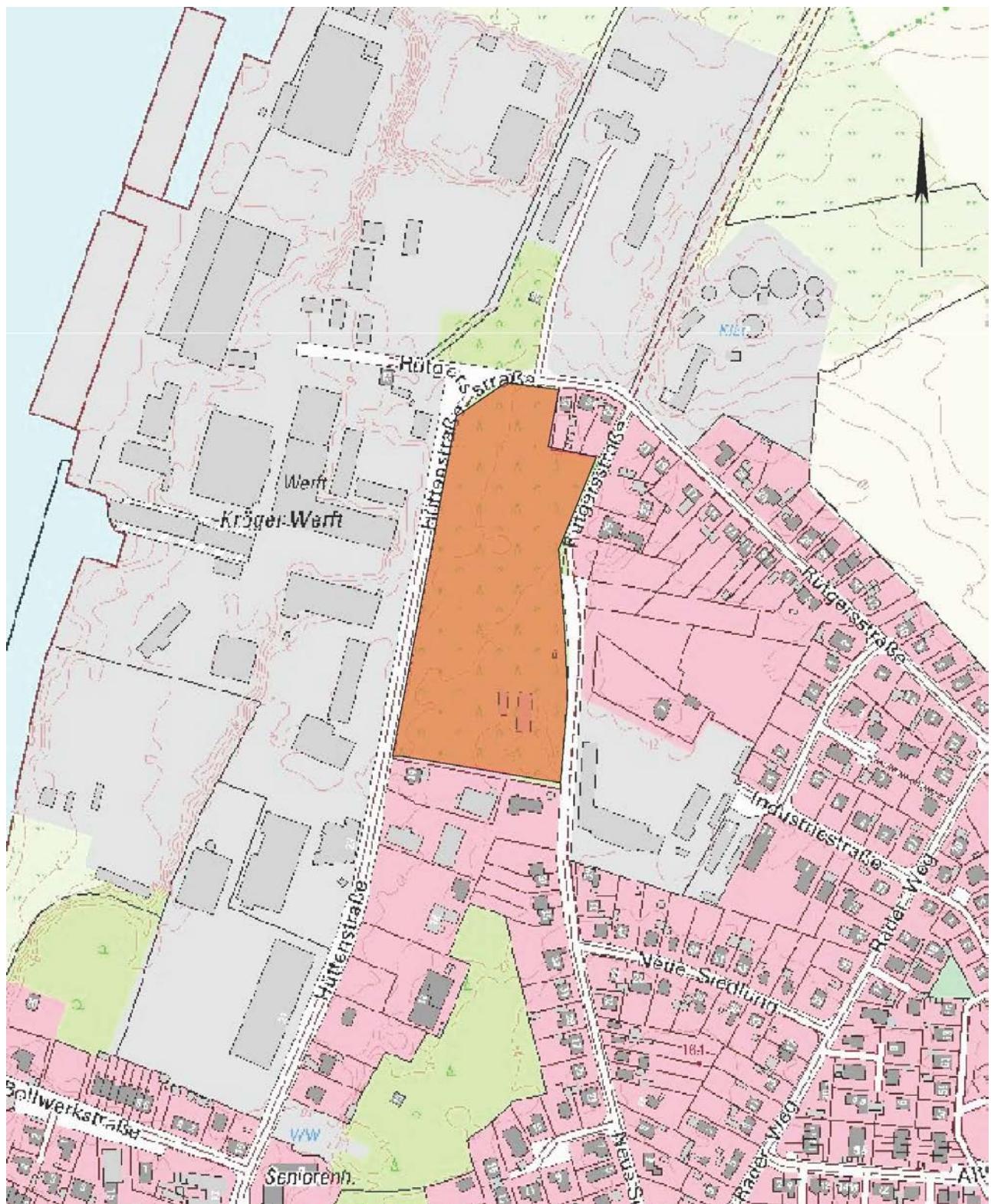
Im Auftrage

gez.

Behnke

Anlage: Lageplan des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 21 „Stellplatz- und Hallenanlage der Hüttenstraße“ der Gemeinde Schacht-Audorf

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 21 „Stellplatz- und Hallenanlage an der Hüttenstraße“
der Gemeinde Schacht-Audorf**
Lageplan



B E K A N N T M A C H U N G

Feststellen des Nachrückens einer Gemeindevorsteherin

Nach § 44 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) gebe ich bekannt:

Der Gemeindevorsteher, Herr Andreas Hein-Kolb, hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2019 erklärt, dass er sein Mandat für die Gemeindevorstellung Osterrönfeld mit Ablauf des 31. Dezember 2019 niederlegt.

Nach § 44 Abs. 1 GKWG rückt der nächste Bewerber auf der Liste derjenigen politischen Partei oder Wählergruppe in die Gemeindevorstellung nach, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist.

Als nachfolgende, bisher nicht berücksichtigte Bewerberin in dem Listenvorschlag der Osterrönfelder Wählergemeinschaft (OWG) habe ich

**Frau
Martina Schäfer
Kanalblick 14
24783 Osterrönfeld**

als neue Vertreterin für die Vertretung der Gemeinde Osterrönfeld festgestellt.

Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes kann nach § 38 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch gegen meine Feststellung einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

gez. Hans-Georg Volquardts

Hans-Georg Volquardts
Gemeindewahlleiter